

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Basic Vocal**, Gallerweg 16, 8502 Lannach (ZVR 531031317 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 23/2011 für den Zeitraum vom 02.07.2011 bis zum 01.07.2012 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben, und umfasst die Stadt Deutschlandsberg, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Das in Kooperation mit der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Deutschlandsberg gestaltete Programm ist ein eigengestaltetes 24-h-Programm. Im Rahmen der laut Lehrplan vorgeschriebenen Medienpraxis wird ein Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im „HOT AC“ Format, mit Ausnahme der Musikrichtungen Techno und Heavy Metal Rock, gesendet. Es gibt keine Übernahme von Mantelprogramm. Der Wortanteil liegt je nach Anzahl der Kursteilnehmer bei einem bis zu zwei Prozent. Präsentiert werden regionale und bildungsrelevante Inhalte anhand von Nachrichten, Wetterberichten, Beiträgen, Interviews und Moderationen, mit dem Lernziel der verschiedenen medialen Gestaltungsformen im moderativen, als auch redaktionellen Bereich.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der **Auflage** erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

3. Dem Verein Basic Vocal wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 11/2005 hat der Verein Basic Vocal die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 490,00 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
5. Soweit sich der Antrag des Vereins Basic Vocal auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk auf den Zeitraum vom 01.07.2011 bezieht, wird er gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.06.2011, sowie der Antragsergänzung vom 22.06.2011, stellte der Verein Basic Vocal einen Antrag gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum 01.07.2011 bis 01.07.2012. Es wurde das im Spruch festgelegte Programm bzw. die Übertragungskapazität, welche im Anlageblatt beschrieben ist, beantragt.

Sachverhalt

Der Verein Basic Vocal ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg unter der ZVR 531031317 eingetragen. Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, besteht in Schulungen zur Förderung der Sprechtechnik Radio, Bühne und Beruf. Zu den Kernaufgaben zählt insbesondere die Gestaltung von Praxiseinheiten im Rahmen des Schulungsradios „NJOY Radio 88,2 Deutschlandsberg“. Der Verein beschäftigt sich laut der Statuten unter anderem mit Tontechnik und Präsentationsformen in allen medialen Bereichen, bietet Hilfestellung bei der Errichtung und Betreuung von Medien in Bildungseinrichtungen, schafft Trainingsmöglichkeiten, organisiert Kurse und Seminare und fördert Ausbildungsmöglichkeiten.

Der Verein Basic Vocal veranstaltet seit 01.07.2005 ein Ausbildungsradio in Deutschlandsberg, welches zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 15.06.2010, KOA 1.102/10-006, bewilligt wurde. Die Zulassung erlischt am 01.07.2011. Geplant ist eine neuerliche Zulassung des Ausbildungsradios für ein weiteres Jahr.

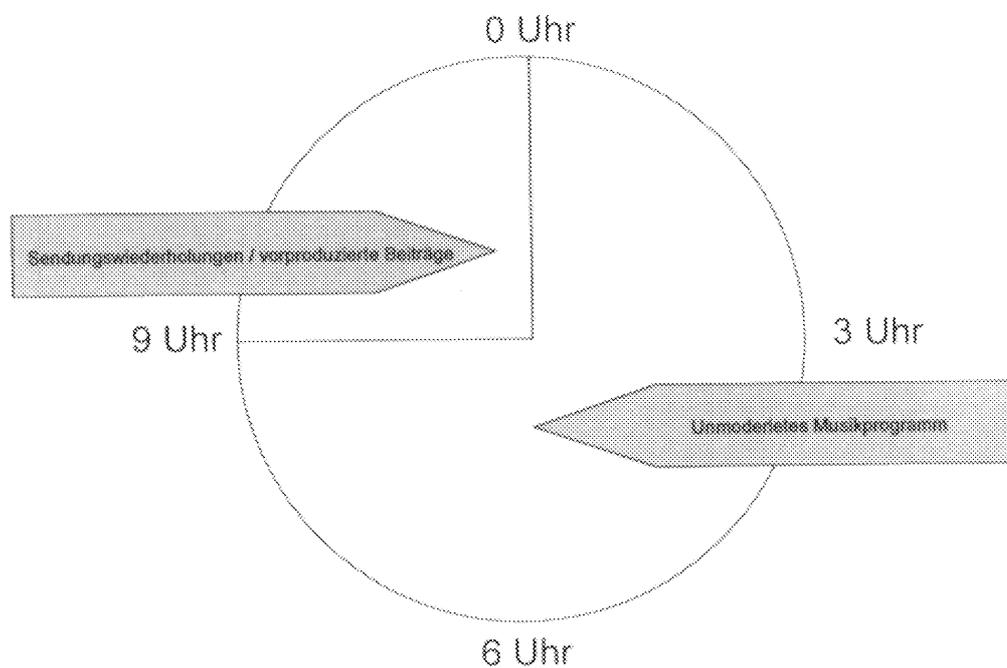
Der Verein Basic Vocal betreut seit 2004 die Gestaltung des Freigegegenstands „Radiomanagement“ an der HLW Deutschlandsberg. Der Ausbildungszweig „HLW Media“ bietet den SchülerInnen die Ausbildungsschwerpunkte Medien, Unternehmenskommunikation und Journalismus an und vermittelt Basisqualifikationen für Tätigkeiten in Medienberufen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Seit dem Schuljahr 2005/6 wurde der Ausbildungsschwerpunkt mit dem Pflichtfach „Unternehmenskommunikation und Medienmanagement“ gestartet. Im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung müssen die SchülerInnen ein verpflichtendes Medienprojekt präsentieren. Um die dafür erforderliche und laut Lehrplan verpflichtende Praxiserfahrung erfüllen zu können, ist es die Aufgabe des Vereins Basic Vocal, die technische, sowie programmtechnische Umsetzung eines Radioprogramms, unter Einbezug des genehmigten Lehrplans, bereitzustellen.

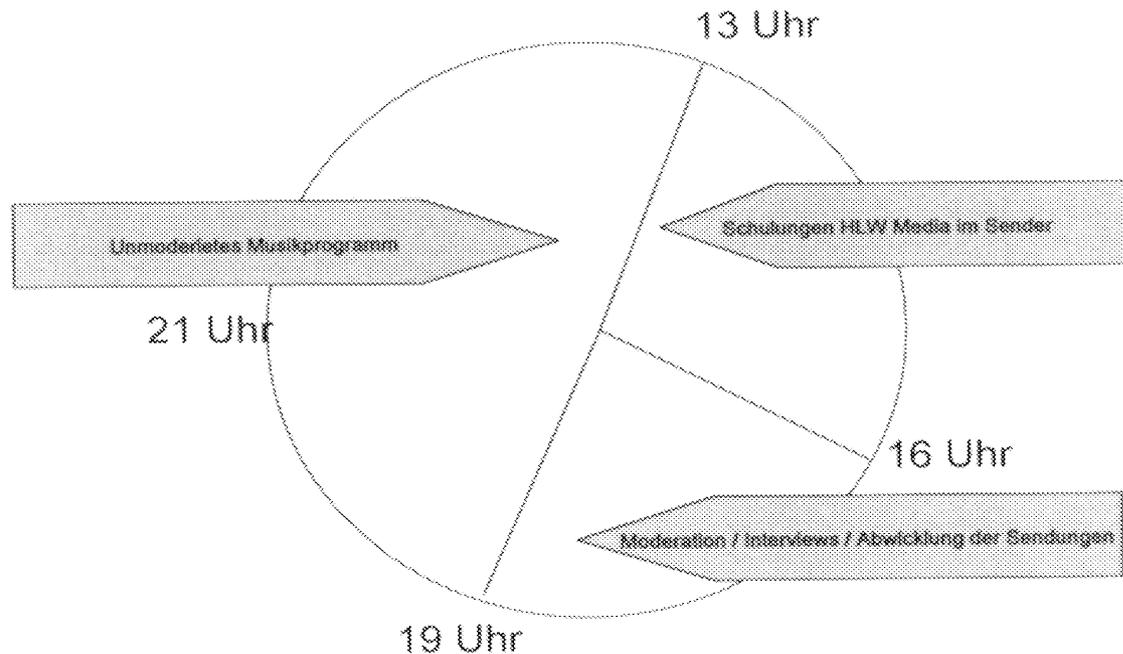
Zum Programm:

Geplant ist ein eigengestaltetes 24-h-Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im HOT AC Format. Techno und Rock werden nicht gespielt, um eine „optimistische“ Anmutungsqualität zu erreichen. Es gibt keine Übernahme von Mantelprogramm. Es sollen regionale und bildungsrelevante Inhalte und Informationen, in Form von Nachrichten, Wetterberichten, Beiträgen, Interviews und Moderationen, präsentiert werden.

Das Programm enthält weder pornographische noch gewaltverherrlichende Inhalte. Die Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde anderer ist sichergestellt. Das Programm ist nach den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt gestaltet und folgt den anerkannten journalistischen Grundsätzen.

Der Sendetag wird in folgende wesentliche Bereiche unterteilt:





Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen:

Das Leitungsorgan des Verein besteht aus sechs Mitgliedern. Als Obmann fungiert zurzeit Bernd Spiegl, als dessen Stellvertreter Gottfried Repolusk. Als Kassier ist Horst Hwala eingesetzt, als sein Stellvertreter Walter Gosch. Schriftführer ist Manuel Horvat, welcher von Stellvertreter Thomas Egger vertreten wird. Darüber hinaus sind die Vereinsmitglieder verantwortlich für die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation. Moderation und Beiträge werden von den Schülern und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Vereinsmitgliedern entsprechend gelenkt werden. Der Verein Basic Vocal wird von einem freien Gremium kontrolliert, dessen Mitglieder nicht dem Verein angehören. Hierbei handelt es sich um den sog. Steuerungsbeirat bzw. Philosophischen Beirat, dem die Aufgabe zukommt, die Ausgestaltung des Programms nach den Gesichtspunkten der beantragten Programmphilosophie zu kontrollieren. Gegenwärtig fungieren die Herren Dr. Bruno Jöbstl, Mag. Dr. Peter Härtel und Mag. Josef Wallner als Beiratsmitglieder.

In finanzieller Hinsicht ist anzumerken, dass die benötigte technische Einrichtung bereits vorhanden ist und seit dem Jahr 2005 im Zuge der erstmaligen Antragstellung für ein Ausbildungsradio durch den Antragsteller genutzt wird. Die Sendeanlage ist eine kostenlose Leihgabe des Studio Lannach auf unbestimmte Zeit, Miete und Betriebskosten des Studios und der Unterrichtsräume werden überdies von der Gemeinde Deutschlandsberg getragen. Abgesehen davon erfolgt die Finanzierung des Ausbildungsradios durch Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus öffentlichen Ausbildungen des Vereins sowie durch freiwillige Zuwendungen privater Sponsoren. Die Vereinsmitglieder selbst sind ehrenamtlich tätig, ebenso wie die Lehrpersonen der HLW Media. Allfällige Kosten für Reparaturen und Neuanschaffung von für den Unterricht benötigter Technik werden von der HLW Deutschlandsberg mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums für den Umfang des Lehrplans übernommen.

Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen Albert Kain hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität "Deutschlandsberg 2 (Burg Landsberg) 88,2 MHz" technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt Deutschlandsberg.

Für die beantragten technischen Parameter besteht ein Eintrag im Genfer Plan; es kann daher ein Regelbetrieb bewilligt werden.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes, insbesondere zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen Albert Kain.

Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Der Verein Basic Vocal hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, welche auch den Vereinszweck bilden.

Der Verein Basic Vocal, der bereits seit mehreren Jahren erfolgreich Rundfunkveranstalter ist, hat nachgewiesen, dass er in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zur Veranstaltung von Ausbildungsradios geeignet ist. Die KommAustria hat auch im Zuge der bisher erteilten Zulassungserteilungen keinerlei Wahrnehmungen gemacht, die an der Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Ausbildungsradios um ein weiteres Jahr zweifeln ließen. Die Betreuung des Ausbildungsradios erfolgt im Rahmen des Lehrbetriebes.

Der Verein Basic Vocal ist daher geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Auflage in programmlicher Hinsicht:

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein Basic Vocal hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.07.2011 bis 01.07.2012 beantragt. Mit Bescheid vom 15.06.2010, KOA 1.102/10-006, wurde dem Antragsteller eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum 03.07.2010 bis 01.07.2011 erteilt. Aufgrund des im Antrag genannten Endtermins, 01.07.2012, war eine Befristung über den 01.07.2012 hinaus nicht möglich.

Die Zulassung war daher gemäß Spruchpunkt 1. des Bescheides für den Zeitraum vom 02.07.2011 bis zum 01.07.2012 zu befristen.

Abweisung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G ist festzuhalten, dass Anträge auf Erteilung einer Zulassung von Hörfunk, unter Verwendung einer Übertragungskapazität, dann erteilt werden können, wenn die Übertragungskapazität zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter zugeordnet ist. Das bedeutet, dass der Antrag - auch auf eine neuerliche Zulassung - nur für einen in der Zukunft (d.h., nach Ablauf der bestehenden Zulassung) liegenden Zeitraum gestellt werden kann (arg *"unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter [...] zugeordnet sind..."*). Die derzeitige Zulassung wurde, mit Bescheid der KommAustria vom 15.06.2010, KOA 1.102/10-006, bis zum 01.07.2011, 24.00 Uhr, erteilt. Die bestehende Zulassung läuft somit erst am 01.07.2011, 24.00 Uhr, ab. Da die beantragte Übertragungskapazität somit für einen Tag, durch die bestehende Zulassung, noch vergeben ist und daher nicht nach § 3 Abs. 5 PrR-G vergeben werden kann, war der Antrag in Bezug auf den 01.07.2011 abzuweisen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, € 490,00. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf die §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur

Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29.Juni 2011

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender

Zustellverfügung:

1. Verein Basic Vocal, Gallerweg 16, 8502 Lannach, per **RSb**
2. RFFM im Haus

In Kopie:

Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-mail
Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.102/11-013

1	Name der Funkstelle	DEUTSCHLANDSBERG 2																																																																																																																																		
2	Standort	Burg Landsberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Basic Vocal																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	88,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Basic Vocal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E11 48		46N48 48	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	492																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,4																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,1</td> <td>21,7</td> <td>22,2</td> <td>22,4</td> <td>22,4</td> <td>22,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,2</td> <td>21,7</td> <td>21,1</td> <td>20,4</td> <td>19,3</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,4</td> <td>14,5</td> <td>12,9</td> <td>10,7</td> <td>8,4</td> <td>7,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>6,5</td> <td>6,3</td> <td>6,4</td> <td>6,5</td> <td>6,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,3</td> <td>6,5</td> <td>7,0</td> <td>7,5</td> <td>8,4</td> <td>10,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,9</td> <td>14,5</td> <td>16,4</td> <td>18,0</td> <td>19,3</td> <td>20,4</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	21,1	21,7	22,2	22,4	22,4	22,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	22,2	21,7	21,1	20,4	19,3	18,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,4	14,5	12,9	10,7	8,4	7,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	7,0	6,5	6,3	6,4	6,5	6,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	6,3	6,5	7,0	7,5	8,4	10,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,9	14,5	16,4	18,0	19,3	20,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,1	21,7	22,2	22,4	22,4	22,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,2	21,7	21,1	20,4	19,3	18,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,4	14,5	12,9	10,7	8,4	7,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,0	6,5	6,3	6,4	6,5	6,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,3	6,5	7,0	7,5	8,4	10,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,9	14,5	16,4	18,0	19,3	20,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	60 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			